

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

17. Jahrgang

Luckenwalde, 3. November 2009

Nr. 33

Inhaltsverzeichnis**Amtlicher Teil**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Zossen.....	4
Dritte Vertragsänderung.....	4
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Am Mellensee.....	7
Dritte Vertragsänderung.....	7
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Dahmetal.....	9
Dritte Vertragsänderung.....	9
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Ihlow.....	11
Dritte Vertragsänderung.....	11
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Dahme/Mark.....	13
Dritte Vertragsänderung.....	13
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Großbeeren	15
Dritte Vertragsänderung.....	15
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Niederer Fläming	17
Dritte Vertragsänderung.....	17
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Rangsdorf.....	19
Dritte Vertragsänderung.....	19
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Jüterbog.....	21
Dritte Vertragsänderung.....	21

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Baruth/Mark	23
Zweite Vertragsänderung.....	23
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Luckenwalde.....	25
Zweite Vertragsänderung.....	25
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Ludwigsfelde	27
Dritte Vertragsänderung.....	27
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Trebbin	29
Zweite Vertragsänderung.....	29
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Niedergörsdorf.....	31
Dritte Vertragsänderung.....	31

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach
§ 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem
Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Zossen****Dritte Vertragsänderung**

Der Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch den Landrat,
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

nachfolgend Landkreis genannt

und

die Stadt Zossen,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Marktplatz 20/21
15806 Zossen

nachfolgend Stadt genannt

ändern den zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstätten-
gesetzes (KitaG) am 02.05.2005 abgeschlossenen, zuletzt am 25.11.2008 geänderten
öffentlich-rechtlichen Vertrag wie folgt:

1. § 3 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 – Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung durch die Gemeinde erbracht werden.
- (2) Die finanzielle Beteiligung des Landkreises erfolgt für die durch eine Tagespflegeperson betreuten Kinder durch Kostenerstattung, für alle übrigen Betreuungsangebote durch einen zweckgebundenen Zuschuss.

2. Nach § 3 werden § 3a und § 3b eingefügt:

§ 3a – Kostenregelung für die Kindertagespflege

- (1) Die Finanzierung der Tagespflege erfolgt durch die vollständige Übernahme der der Gemeinde in ordnungsgemäßer Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege tatsächlich entstandenen Kosten für die in ihrem Gemeindegebiet tätigen Tagespflegepersonen.
- (2) Wird ein Kind bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises betreut, werden die tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der in Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege zu übernehmenden Kosten der Wohnortgemeinde erstattet.

- (3) Die von der Gemeinde für die Tagespflege aufgewendeten Zahlungen werden dieser durch den Landkreis zum 1. Mai für das erste Quartal, zum 1. August für das zweite Quartal, zum 1. November für das dritte Quartal und zum 1. Februar für das vierte Quartal des vergangenen Jahres erstattet. In begründeten Ausnahmefällen können Vorschüsse gewährt werden.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Betreuungsleistungen durch Tagespflegepersonen zu verwenden.

§ 3b – Kostenregelung für die übrigen Betreuungsangebote

- (1) Der zweckgebundene Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde im Vorjahr durch übrige Angebote i. S. § 3 Abs. 2 durchschnittlich betreuten Kinder.
- (2) Der Zuschuss wird für das Jahr 2009 in Höhe von 2.100.000,00 € vereinbart.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten, jeweils zum 1. Februar für das erste Quartal, zum 1. Mai für das zweite Quartal, zum 1. August für das dritte Quartal und zum 1. November für das vierte Quartal.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das jeweilige Folgejahr rechtzeitig zu verhandeln und die notwendigen Vertragsänderungen gemäß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages vorzunehmen.

3. § 4 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verrechnet die von ihr erhobenen Elternbeiträge mit den an die Tagespflegepersonen geleisteten Zahlungen.
- (2) Die Gemeinde rechnet die an die Tagespflegepersonen tatsächlich geleisteten Zahlungen abzüglich der eingenommenen Elternbeiträge quartalsweise, jeweils zum 10. des Folgemonats, beim Landkreis ab. Hierzu werden die vom Landkreis entwickelten Abrechnungsbögen verwendet. Weitere Nachweise sind dem Landkreis nicht vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde kann von den Tagespflegepersonen weitere Nachweise, insbesondere über die Verwendung des Sachaufwandes fordern. Im Bedarfsfall ist die Gemeinde berechtigt, einzelne Sachkostenbestandteile nach Quoten festzulegen.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses gemäß § 3b in Anwendung der jeweils geltenden Kindertagesstätten – Betriebskosten - und Nachweisverordnung bis zum 5.10. des laufenden Jahres nachzuweisen.

4. Diese Vertragsänderungen treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

5. Übergangsregelung

Bis zum 30.06.2009 bleibt für die Abrechnung der in Tagespflege betreuten Kinder die jeweilige Wohnortgemeinde zuständig.

6. Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 02.05.2005, zuletzt geändert am 25.11.2008.

7. Die Vertragsänderung wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg angezeigt.

Luckenwalde, 25.09.09

Zossen, 08.09.2009

gez. Giesecke
Landrat

gez. Schreiber
Bürgermeister

gez. Lademann
Stellvertreter

gez. Kramer
Stellvertreter

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach
§ 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem
Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Am Mellensee****Dritte Vertragsänderung**

Der Landkreis Teltow-Fläming
vertreten durch den Landrat

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

nachfolgend Landkreis genannt

und

die Gemeinde Am Mellensee
vertreten durch den Bürgermeister

Karl-Fiedler-Straße 08, 15838 Am Mellensee

nachfolgend Gemeinde genannt

ändern den zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstätten-
gesetzes (KitaG) am 02.05.2005 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag wie folgt:

1. § 3 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 – Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung durch die Gemeinde erbracht werden.
- (2) Die finanzielle Beteiligung des Landkreises erfolgt für die durch eine Tagespflegeperson betreuten Kinder durch Kostenerstattung, für alle übrigen Betreuungsangebote durch einen zweckgebundenen Zuschuss.

2. Nach § 3 werden § 3a und § 3b eingefügt:

§ 3a – Kostenregelung für die Kindertagespflege

- (1) Die Finanzierung der Tagespflege erfolgt durch die vollständige Übernahme der der Gemeinde in ordnungsgemäßer Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege tatsächlich entstandenen Kosten für die in ihrem Gemeindegebiet tätigen Tagespflegepersonen.
- (2) Wird ein Kind bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises betreut, werden die tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der in Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege zu übernehmenden Kosten der Wohnortgemeinde des Kindes erstattet.
- (3) Die von der Gemeinde für die Tagespflege aufgewendeten Zahlungen werden dieser durch den Landkreis zum 1. Mai für das erste Quartal, zum 1. August für das zweite Quartal, zum 1. November für das dritte Quartal und zum 1. Februar für das vierte Quartal des vergangenen Jahres erstattet. In begründeten Ausnahmefällen können Vorschüsse gewährt werden.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Betreuungsleistungen durch Tagespflegepersonen zu verwenden.

§ 3b – Kostenregelung für die übrigen Betreuungsangebote

- (1) Der zweckgebundene Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde im Vorjahr durch übrige Angebote i. S. § 3 Abs. 2 durchschnittlich betreuten Kinder.
- (2) Der Zuschuss wird für das Jahr 2009 in Höhe von 762.000,00 € vereinbart.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten, jeweils zum 1. Februar für das erste Quartal, zum 1. Mai für das zweite Quartal, zum 1. August für das dritte Quartal und zum 1. November für das vierte Quartal.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das jeweilige Folgejahr rechtzeitig zu verhandeln und die notwendigen Vertragsänderungen gemäß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages vorzunehmen.

3. § 4 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verrechnet die von ihr erhobenen Elternbeiträge mit den an die Tagespflegepersonen geleisteten Zahlungen.
 - (2) Die Gemeinde rechnet die an die Tagespflegepersonen tatsächlich geleisteten Zahlungen abzüglich der eingenommenen Elternbeiträge quartalsweise, jeweils zum 10. des Folgemonats, beim Landkreis ab. Hierzu werden die vom Landkreis entwickelten Abrechnungsbögen verwendet.
 - (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses gemäß § 3b in Anwendung der jeweils geltenden Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung bis zum 5.10. des laufenden Jahres nachzuweisen.
4. Diese Vertragsänderungen treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
 5. Bis 30.06.2009 bleibt für die Abrechnung der in Tagespflege betreuten Kinder die jeweilige Wohnortgemeinde der Kinder zuständig.
 6. Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 02.05.2005.
 7. Die Vertragsänderung wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg angezeigt.

Luckenwalde, 25.06.09

gez. Giesecke
Landratgez. Lademann
Stellvertreter

Am Mellensee, 29.05.09

gez. Frank Broshog
Bürgermeistergez. Ch. Richter
Stellvertreter

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach
§ 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem
Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Dahmetal****Dritte Vertragsänderung**

Der Landkreis Teltow-Fläming
vertreten durch den Landrat

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

nachfolgend Landkreis genannt

und

die Gemeinde Dahmetal

vertreten durch den Amtsdirektor

Hauptstraße 48/49, 15936 Dahme/Mark

nachfolgend Gemeinde genannt

ändern den zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstätten-
gesetzes (KitaG) am 07.06.2005 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag wie folgt:

1. § 3 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 – Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung durch die Gemeinde erbracht werden.
- (2) Die finanzielle Beteiligung des Landkreises erfolgt für die durch eine Tagespflegeperson betreuten Kinder durch Kostenerstattung, für alle übrigen Betreuungsangebote durch einen zweckgebundenen Zuschuss.

2. Nach § 3 werden § 3a und § 3b eingefügt:

§ 3a – Kostenregelung für die Kindertagespflege

- (1) Die Finanzierung der Tagespflege erfolgt durch die vollständige Übernahme der der Gemeinde in ordnungsgemäßer Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege tatsächlich entstandenen Kosten für die in ihrem Gemeindegebiet tätigen Tagespflegepersonen.
- (2) Wird ein Kind bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises betreut, werden die tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der in Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege zu übernehmenden Kosten der Wohnortgemeinde des Kindes erstattet.
- (3) Die von der Gemeinde für die Tagespflege aufgewendeten Zahlungen werden dieser durch den Landkreis zum 1. Mai für das erste Quartal, zum 1. August für das zweite Quartal, zum 1. November für das dritte Quartal und zum 1. Februar für das vierte Quartal des vergangenen Jahres erstattet. In begründeten Ausnahmefällen können Vorschüsse gewährt werden.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Betreuungsleistungen durch Tagespflegepersonen zu verwenden.

§ 3b – Kostenregelung für die übrigen Betreuungsangebote

- (1) Der zweckgebundene Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde im Vorjahr durch übrige Angebote i. S. § 3 Abs. 2 durchschnittlich betreuten Kinder.
- (2) Der Zuschuss wird für das Jahr 2009 in Höhe von 40.000,00 € vereinbart.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten, jeweils zum 1. Februar für das erste Quartal, zum 1. Mai für das zweite Quartal, zum 1. August für das dritte Quartal und zum 1. November für das vierte Quartal.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das jeweilige Folgejahr rechtzeitig zu verhandeln und die notwendigen Vertragsänderungen gemäß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages vorzunehmen.

3. § 4 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verrechnet die von ihr erhobenen Elternbeiträge mit den an die Tagespflegepersonen geleisteten Zahlungen.
 - (2) Die Gemeinde rechnet die an die Tagespflegepersonen tatsächlich geleisteten Zahlungen abzüglich der eingenommenen Elternbeiträge quartalsweise, jeweils zum 10. des Folgemonats, beim Landkreis ab. Hierzu werden die vom Landkreis entwickelten Abrechnungsbögen verwendet.
 - (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses gemäß § 3b in Anwendung der jeweils geltenden Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung bis zum 5.10. des laufenden Jahres nachzuweisen.
4. Diese Vertragsänderungen treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
 5. Bis 30.06.2009 bleibt für die Abrechnung der in Tagespflege betreuten Kinder die jeweilige Wohnortgemeinde der Kinder zuständig.
 6. Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 07.06.2005.
 7. Die Vertragsänderung wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg angezeigt.

Luckenwalde, 17.08.09

gez. Giesecke
Landrat

gez. Lademann
Stellvertreter

Dahme, den 23.06.2009

gez. Pätzig
Amtdirektor

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach
§ 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem
Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Ihlow****Dritte Vertragsänderung**

Der Landkreis Teltow-Fläming

vertreten durch den Landrat

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

nachfolgend Landkreis genannt

und

die Gemeinde Ihlow

vertreten durch den Amtsdirektor

Hauptstraße 48/49, 15936 Dahme/Mark

nachfolgend Gemeinde genannt

ändern den zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstätten-
gesetzes (KitaG) am 07.06.2005 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag wie folgt:

1. § 3 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 – Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung durch die Gemeinde erbracht werden.
- (2) Die finanzielle Beteiligung des Landkreises erfolgt für die durch eine Tagespflegeperson betreuten Kinder durch Kostenerstattung, für alle übrigen Betreuungsangebote durch einen zweckgebundenen Zuschuss.

2. Nach § 3 werden § 3a und § 3b eingefügt:

§ 3a – Kostenregelung für die Kindertagespflege

- (1) Die Finanzierung der Tagespflege erfolgt durch die vollständige Übernahme der der Gemeinde in ordnungsgemäßer Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege tatsächlich entstandenen Kosten für die in ihrem Gemeindegebiet tätigen Tagespflegepersonen.
- (2) Wird ein Kind bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises betreut, werden die tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der in Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege zu übernehmenden Kosten der Wohnortgemeinde des Kindes erstattet.
- (3) Die von der Gemeinde für die Tagespflege aufgewendeten Zahlungen werden dieser durch den Landkreis zum 1. Mai für das erste Quartal, zum 1. August für das zweite Quartal, zum 1. November für das dritte Quartal und zum 1. Februar für das vierte Quartal des vergangenen Jahres erstattet. In begründeten Ausnahmefällen können Vorschüsse gewährt werden.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Betreuungsleistungen durch Tagespflegepersonen zu verwenden.

§ 3b – Kostenregelung für die übrigen Betreuungsangebote

- (1) Der zweckgebundene Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde im Vorjahr durch übrige Angebote i. S. § 3 Abs. 2 durchschnittlich betreuten Kinder.
- (2) Der Zuschuss wird für das Jahr 2009 in Höhe von 72.000,00 € vereinbart.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten, jeweils zum 1. Februar für das erste Quartal, zum 1. Mai für das zweite Quartal, zum 1. August für das dritte Quartal und zum 1. November für das vierte Quartal.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das jeweilige Folgejahr rechtzeitig zu verhandeln und die notwendigen Vertragsänderungen gemäß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages vorzunehmen.

3. § 4 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verrechnet die von ihr erhobenen Elternbeiträge mit den an die Tagespflegepersonen geleisteten Zahlungen.
 - (2) Die Gemeinde rechnet die an die Tagespflegepersonen tatsächlich geleisteten Zahlungen abzüglich der eingenommenen Elternbeiträge quartalsweise, jeweils zum 10. des Folgemonats, beim Landkreis ab. Hierzu werden die vom Landkreis entwickelten Abrechnungsbögen verwendet.
 - (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses gemäß § 3b in Anwendung der jeweils geltenden Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung bis zum 5.10. des laufenden Jahres nachzuweisen.
4. Diese Vertragsänderungen treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
 5. Bis 30.06.2009 bleibt für die Abrechnung der in Tagespflege betreuten Kinder die jeweilige Wohnortgemeinde der Kinder zuständig.
 6. Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 07.06.2005.
 7. Die Vertragsänderung wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg angezeigt.

Luckenwalde, 17.08.09

gez. Giesecke
Landrat

gez. Lademann
Stellvertreter

Dahme, den 23.06.2009

gez. Pätzig
Amtdirektor

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach
§ 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem
Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Dahme/Mark****Dritte Vertragsänderung**

Der Landkreis Teltow-Fläming

vertreten durch den Landrat

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

nachfolgend Landkreis genannt

und

die Stadt Dahme/Mark

vertreten durch den Amtsdirektor

Hauptstraße 48/49, 15936 Dahme/Mark

nachfolgend Stadt genannt

ändern den zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstätten-
gesetzes (KitaG) am 07.06.2005 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag wie folgt:

1. § 3 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 – Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung durch die Stadt erbracht werden.
- (2) Die finanzielle Beteiligung des Landkreises erfolgt für die durch eine Tagespflegeperson betreuten Kinder durch Kostenerstattung, für alle übrigen Betreuungsangebote durch einen zweckgebundenen Zuschuss.

2. Nach § 3 werden § 3a und § 3b eingefügt:

§ 3a – Kostenregelung für die Kindertagespflege

- (1) Die Finanzierung der Tagespflege erfolgt durch die vollständige Übernahme der der Stadt in ordnungsgemäßer Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege tatsächlich entstandenen Kosten für die in ihrem Gemeindegebiet tätigen Tagespflegepersonen.
- (2) Wird ein Kind bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises betreut, werden die tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der in Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege zu übernehmenden Kosten der Wohnortgemeinde des Kindes erstattet.
- (3) Die von der Stadt für die Tagespflege aufgewendeten Zahlungen werden dieser durch den Landkreis zum 1. Mai für das erste Quartal, zum 1. August für das zweite Quartal, zum 1. November für das dritte Quartal und zum 1. Februar für das vierte Quartal des vergangenen Jahres erstattet. In begründeten Ausnahmefällen können Vorschüsse gewährt werden.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Betreuungsleistungen durch Tagespflegepersonen zu verwenden.

§ 3b – Kostenregelung für die übrigen Betreuungsangebote

- (1) Der zweckgebundene Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt im Vorjahr durch übrige Angebote i. S. § 3 Abs. 2 durchschnittlich betreuten Kinder.
- (2) Der Zuschuss wird für das Jahr 2009 in Höhe von 474.000,00 € vereinbart.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten, jeweils zum 1. Februar für das erste Quartal, zum 1. Mai für das zweite Quartal, zum 1. August für das dritte Quartal und zum 1. November für das vierte Quartal.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das jeweilige Folgejahr rechtzeitig zu verhandeln und die notwendigen Vertragsänderungen gemäß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages vorzunehmen.

3. § 4 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde

- (1) Die Stadt verrechnet die von ihr erhobenen Elternbeiträge mit den an die Tagespflegepersonen geleisteten Zahlungen.
 - (2) Die Stadt rechnet die an die Tagespflegepersonen tatsächlich geleisteten Zahlungen abzüglich der eingenommenen Elternbeiträge quartalsweise, jeweils zum 10. des Folgemonats, beim Landkreis ab. Hierzu werden die vom Landkreis entwickelten Abrechnungsbögen verwendet.
 - (3) Die Stadt verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses gemäß § 3b in Anwendung der jeweils geltenden Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung bis zum 5.10. des laufenden Jahres nachzuweisen.
4. Diese Vertragsänderungen treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
 5. Bis 30.06.2009 bleibt für die Abrechnung der in Tagespflege betreuten Kinder die jeweilige Wohnortgemeinde der Kinder zuständig.
 6. Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 07.06.2005.
 7. Die Vertragsänderung wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg angezeigt.

Luckenwalde, 17.08.09

gez. Giesecke
Landratgez. Lademann
Stellvertreter

Dahme, den 23.06.2009

gez. Pätzig
Amtdirektor

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach
§ 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem
Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Großbeeren****Dritte Vertragsänderung**

Der Landkreis Teltow-Fläming
vertreten durch den Landrat

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

nachfolgend Landkreis genannt

und

die Gemeinde Großbeeren
vertreten durch den Bürgermeister

Am Rathaus 1, 14979 Großbeeren

nachfolgend Gemeinde genannt

ändern den zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstätten-
gesetzes (KitaG) am 07.06.2005 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag wie folgt:

1. § 3 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 – Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung durch die Gemeinde erbracht werden.
- (2) Die finanzielle Beteiligung des Landkreises erfolgt für die durch eine Tagespflegeperson betreuten Kinder durch Kostenerstattung, für alle übrigen Betreuungsangebote durch einen zweckgebundenen Zuschuss.

2. Nach § 3 werden § 3a und § 3b eingefügt:

§ 3a – Kostenregelung für die Kindertagespflege

- (1) Die Finanzierung der Tagespflege erfolgt durch die vollständige Übernahme der der Gemeinde in ordnungsgemäßer Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege tatsächlich entstandenen Kosten für die in ihrem Gemeindegebiet tätigen Tagespflegepersonen.
- (2) Wird ein Kind bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises betreut, werden die tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der in Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege zu übernehmenden Kosten der Wohnortgemeinde des Kindes erstattet.
- (3) Die von der Gemeinde für die Tagespflege aufgewendeten Zahlungen werden dieser durch den Landkreis zum 1. Mai für das erste Quartal, zum 1. August für das zweite Quartal, zum 1. November für das dritte Quartal und zum 1. Februar für das vierte Quartal des vergangenen Jahres erstattet. In begründeten Ausnahmefällen können Vorschüsse gewährt werden.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Betreuungsleistungen durch Tagespflegepersonen zu verwenden.

§ 3b – Kostenregelung für die übrigen Betreuungsangebote

- (1) Der zweckgebundene Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde im Vorjahr durch übrige Angebote i. S. § 3 Abs. 2 durchschnittlich betreuten Kinder.
- (2) Der Zuschuss wird für das Jahr 2009 in Höhe von 968.000,00 € vereinbart.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten, jeweils zum 1. Februar für das erste Quartal, zum 1. Mai für das zweite Quartal, zum 1. August für das dritte Quartal und zum 1. November für das vierte Quartal.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das jeweilige Folgejahr rechtzeitig zu verhandeln und die notwendigen Vertragsänderungen gemäß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages vorzunehmen.

3. § 4 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verrechnet die von ihr erhobenen Elternbeiträge mit den an die Tagespflegepersonen geleisteten Zahlungen.
 - (2) Die Gemeinde rechnet die an die Tagespflegepersonen tatsächlich geleisteten Zahlungen abzüglich der eingenommenen Elternbeiträge quartalsweise, jeweils zum 10. des Folgemonats, beim Landkreis ab. Hierzu werden die vom Landkreis entwickelten Abrechnungsbögen verwendet.
 - (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses gemäß § 3b in Anwendung der jeweils geltenden Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung bis zum 5.10. des laufenden Jahres nachzuweisen.
- 4.** Diese Vertragsänderungen treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- 5.** Bis 30.06.2009 bleibt für die Abrechnung der in Tagespflege betreuten Kinder die jeweilige Wohnortgemeinde der Kinder zuständig.
- 6.** Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 07.06.2005.
- 7.** Die Vertragsänderung wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg angezeigt.

Luckenwalde, 18.09.09

gez. Giesecke
Landrat

gez. Lademann
Stellvertreter

Großbeeren, 09.09.09

gez. Ahlgrimm
Bürgermeister

gez. Fischer
Stellvertreter

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach
§ 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem
Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Niederer Fläming****Dritte Vertragsänderung**

Der Landkreis Teltow-Fläming
vertreten durch den Landrat

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

nachfolgend Landkreis genannt

und

die Gemeinde Niederer Fläming
vertreten durch den Bürgermeister

Dorfstraße 1a, OT Lichterfelde, 14913 Niederer Fläming

nachfolgend Gemeinde genannt

ändern den zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstätten-
gesetzes (KitaG) am 07.06.2005 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag wie folgt:

1. § 3 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 – Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung durch die Gemeinde erbracht werden.
- (2) Die finanzielle Beteiligung des Landkreises erfolgt für die durch eine Tagespflegeperson betreuten Kinder durch Kostenerstattung, für alle übrigen Betreuungsangebote durch einen zweckgebundenen Zuschuss.

2. Nach § 3 werden § 3a und § 3b eingefügt:

§ 3a – Kostenregelung für die Kindertagespflege

- (1) Die Finanzierung der Tagespflege erfolgt durch die vollständige Übernahme der der Gemeinde in ordnungsgemäßer Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege tatsächlich entstandenen Kosten für die in ihrem Gemeindegebiet tätigen Tagespflegepersonen.
- (2) Wird ein Kind bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises betreut, werden die tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der in Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege zu übernehmenden Kosten der Wohnortgemeinde des Kindes erstattet.
- (3) Die von der Gemeinde für die Tagespflege aufgewendeten Zahlungen werden dieser durch den Landkreis zum 1. Mai für das erste Quartal, zum 1. August für das zweite Quartal, zum 1. November für das dritte Quartal und zum 1. Februar für das vierte Quartal des vergangenen Jahres erstattet. In begründeten Ausnahmefällen können Vorschüsse gewährt werden.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Betreuungsleistungen durch Tagespflegepersonen zu verwenden.

§ 3b – Kostenregelung für die übrigen Betreuungsangebote

- (1) Der zweckgebundene Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde im Vorjahr durch übrige Angebote i. S. § 3 Abs. 2 durchschnittlich betreuten Kinder.
- (2) Der Zuschuss wird für das Jahr 2009 in Höhe von 286.000,00 € vereinbart.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten, jeweils zum 1. Februar für das erste Quartal, zum 1. Mai für das zweite Quartal, zum 1. August für das dritte Quartal und zum 1. November für das vierte Quartal.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das jeweilige Folgejahr rechtzeitig zu verhandeln und die notwendigen Vertragsänderungen gemäß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages vorzunehmen.

3. § 4 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verrechnet die von ihr erhobenen Elternbeiträge mit den an die Tagespflegepersonen geleisteten Zahlungen.
 - (2) Die Gemeinde rechnet die an die Tagespflegepersonen tatsächlich geleisteten Zahlungen abzüglich der eingenommenen Elternbeiträge quartalsweise, jeweils zum 10. des Folgemonats, beim Landkreis ab. Hierzu werden die vom Landkreis entwickelten Abrechnungsbögen verwendet.
 - (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses gemäß § 3b in Anwendung der jeweils geltenden Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung bis zum 5.10. des laufenden Jahres nachzuweisen.
- 4.** Diese Vertragsänderungen treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- 5.** Bis 30.06.2009 bleibt für die Abrechnung der in Tagespflege betreuten Kinder die jeweilige Wohnortgemeinde der Kinder zuständig.
- 6.** Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 07.06.2005.
- 7.** Die Vertragsänderung wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg angezeigt.

Luckenwalde, 25.06.09

gez. Giesecke
Landrat

gez. Lademann
Stellvertreter

Niederer Fläming, OT Lichterfelde, 04.06.2009

gez. Werner
Bürgermeister

gez. Schütze
Stellvertreter

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach
§ 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem
Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Rangsdorf****Dritte Vertragsänderung**

Der Landkreis Teltow-Fläming
vertreten durch den Landrat

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

nachfolgend Landkreis genannt

und

die Gemeinde Rangsdorf
vertreten durch den Bürgermeister

Ladestraße 06, 15834 Rangsdorf

nachfolgend Gemeinde genannt

ändern den zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstätten-
gesetzes (KitaG) am 13.06.2005 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag wie folgt:

1. § 3 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 – Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung durch die Gemeinde erbracht werden.
- (2) Die finanzielle Beteiligung des Landkreises erfolgt für die durch eine Tagespflegeperson betreuten Kinder durch Kostenerstattung, für alle übrigen Betreuungsangebote durch einen zweckgebundenen Zuschuss.

2. Nach § 3 werden § 3a und § 3b eingefügt:

§ 3a – Kostenregelung für die Kindertagespflege

- (1) Die Finanzierung der Tagespflege erfolgt durch die vollständige Übernahme der der Gemeinde in ordnungsgemäßer Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege tatsächlich entstandenen Kosten für die in ihrem Gemeindegebiet tätigen Tagespflegepersonen.
- (2) Wird ein Kind bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises betreut, werden die tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der in Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege zu übernehmenden Kosten der Wohnortgemeinde des Kindes erstattet.
- (3) Die von der Gemeinde für die Tagespflege aufgewendeten Zahlungen werden dieser durch den Landkreis zum 1. Mai für das erste Quartal, zum 1. August für das zweite Quartal, zum 1. November für das dritte Quartal und zum 1. Februar für das vierte Quartal des vergangenen Jahres erstattet. In begründeten Ausnahmefällen können Vorschüsse gewährt werden.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Betreuungsleistungen durch Tagespflegepersonen zu verwenden.

§ 3b – Kostenregelung für die übrigen Betreuungsangebote

- (1) Der zweckgebundene Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde im Vorjahr durch übrige Angebote i. S. § 3 Abs. 2 durchschnittlich betreuten Kinder.
- (2) Der Zuschuss wird für das Jahr 2009 in Höhe von 1.374.000,00 € vereinbart.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten, jeweils zum 1. Februar für das erste Quartal, zum 1. Mai für das zweite Quartal, zum 1. August für das dritte Quartal und zum 1. November für das vierte Quartal.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das jeweilige Folgejahr rechtzeitig zu verhandeln und die notwendigen Vertragsänderungen gemäß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages vorzunehmen.

3. § 4 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verrechnet die von ihr erhobenen Elternbeiträge mit den an die Tagespflegepersonen geleisteten Zahlungen.
 - (2) Die Gemeinde rechnet die an die Tagespflegepersonen tatsächlich geleisteten Zahlungen abzüglich der eingenommenen Elternbeiträge quartalsweise, jeweils zum 10. des Folgemonats, beim Landkreis ab. Hierzu werden die vom Landkreis entwickelten Abrechnungsbögen verwendet.
 - (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses gemäß § 3b in Anwendung der jeweils geltenden Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung bis zum 5.10. des laufenden Jahres nachzuweisen.
- 4.** Diese Vertragsänderungen treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- 5.** Bis 30.06.2009 bleibt für die Abrechnung der in Tagespflege betreuten Kinder die jeweilige Wohnortgemeinde der Kinder zuständig.
- 6.** Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 13.06.2005.
- 7.** Die Vertragsänderung wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg angezeigt.

Luckenwalde, 18.08.09

gez. Giesecke
Landrat

gez. Lademann
Stellvertreter

Rangsdorf, 09.06.09

gez. Rocher
Bürgermeister

gez. Siems
2. Stellvertreterin

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach
§ 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem
Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Jüterbog****Dritte Vertragsänderung**

Der Landkreis Teltow-Fläming
vertreten durch den Landrat

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

nachfolgend Landkreis genannt

und

die Stadt Jüterbog

vertreten durch den Bürgermeister

Markt 21, 14913 Jüterbog

nachfolgend Stadt genannt

ändern den zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstätten-
gesetzes (KitaG) am 07.06.2005 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag wie folgt:

1. § 3 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 – Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung durch die Stadt erbracht werden.
- (2) Die finanzielle Beteiligung des Landkreises erfolgt für die durch eine Tagespflegeperson betreuten Kinder durch Kostenerstattung, für alle übrigen Betreuungsangebote durch einen zweckgebundenen Zuschuss.

2. Nach § 3 werden § 3a und § 3b eingefügt:

§ 3a – Kostenregelung für die Kindertagespflege

- (1) Die Finanzierung der Tagespflege erfolgt durch die vollständige Übernahme der der Gemeinde in ordnungsgemäßer Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege tatsächlich entstandenen Kosten für die in ihrem Gemeindegebiet tätigen Tagespflegepersonen.
- (2) Wird ein Kind bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises betreut, werden die tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der in Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege zu übernehmenden Kosten der Wohnortgemeinde des Kindes erstattet.
- (3) Die von der Stadt für die Tagespflege aufgewendeten Zahlungen werden dieser durch den Landkreis zum 1. Mai für das erste Quartal, zum 1. August für das zweite Quartal, zum 1. November für das dritte Quartal und zum 1. Februar für das vierte Quartal des vergangenen Jahres erstattet. In begründeten Ausnahmefällen können Vorschüsse gewährt werden.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Betreuungsleistungen durch Tagespflegepersonen zu verwenden.

§ 3b – Kostenregelung für die übrigen Betreuungsangebote

- (1) Der zweckgebundene Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt im Vorjahr durch übrige Angebote i. S. § 3 Abs. 2 durchschnittlich betreuten Kinder.
- (2) Der Zuschuss wird für das Jahr 2009 in Höhe von 1.394.000,00 € vereinbart.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten, jeweils zum 1. Februar für das erste Quartal, zum 1. Mai für das zweite Quartal, zum 1. August für das dritte Quartal und zum 1. November für das vierte Quartal.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das jeweilige Folgejahr rechtzeitig zu verhandeln und die notwendigen Vertragsänderungen gemäß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages vorzunehmen.

3. § 4 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde

- (1) Die Stadt verrechnet die von ihr erhobenen Elternbeiträge mit den an die Tagespflegepersonen geleisteten Zahlungen.
 - (2) Die Stadt rechnet die an die Tagespflegepersonen tatsächlich geleisteten Zahlungen abzüglich der eingenommenen Elternbeiträge quartalsweise, jeweils zum 10. des Folgemonats, beim Landkreis ab. Hierzu werden die vom Landkreis entwickelten Abrechnungsbögen verwendet.
 - (3) Die Stadt verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses gemäß § 3b in Anwendung der jeweils geltenden Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung bis zum 5.10. des laufenden Jahres nachzuweisen.
- 4.** Diese Vertragsänderungen treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- 5.** Bis 30.06.2009 bleibt für die Abrechnung der in Tagespflege betreuten Kinder die jeweilige Wohnortgemeinde der Kinder zuständig.
- 6.** Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 07.06.2005.
- 7.** Die Vertragsänderung wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg angezeigt.

Luckenwalde, 18.08.09

gez. Giesecke
Landrat

gez. Lademann
Stellvertreter

Jüterbog, 24.06.09

gez. B. Rüdiger
Bürgermeister

gez. Wasmansdorff
Stellvertreter

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach
§ 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem
Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Baruth/Mark****Zweite Vertragsänderung**

Der Landkreis Teltow-Fläming
vertreten durch den Landrat
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

nachfolgend Landkreis genannt

und

die Stadt Baruth/Mark
vertreten durch den Bürgermeister
Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

nachfolgend Stadt genannt

ändern den zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstätten-
gesetzes (KitaG) am 17.04.2007 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag wie folgt:

1. § 3 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 – Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung durch die Stadt erbracht werden.
- (2) Die finanzielle Beteiligung des Landkreises erfolgt für die durch eine Tagespflegeperson betreuten Kinder durch Kostenerstattung, für alle übrigen Betreuungsangebote durch einen zweckgebundenen Zuschuss.

2. Nach § 3 werden § 3a und § 3b eingefügt:

§ 3a – Kostenregelung für die Kindertagespflege

- (1) Die Finanzierung der Tagespflege erfolgt durch die vollständige Übernahme der der Gemeinde in ordnungsgemäßer Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege tatsächlich entstandenen Kosten für die in ihrem Gemeindegebiet tätigen Tagespflegepersonen.
- (2) Wird ein Kind bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises betreut, werden die tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der in Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege zu übernehmenden Kosten der Wohnortgemeinde des Kindes erstattet.
- (3) Die von der Stadt für die Tagespflege aufgewendeten Zahlungen werden dieser durch den Landkreis zum 1. Mai für das erste Quartal, zum 1. August für das zweite Quartal, zum 1. November für das dritte Quartal und zum 1. Februar für das vierte Quartal des vergangenen Jahres erstattet. In begründeten Ausnahmefällen können Vorschüsse gewährt werden.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Betreuungsleistungen durch Tagespflegepersonen zu verwenden.

§ 3b – Kostenregelung für die übrigen Betreuungsangebote

- (1) Der zweckgebundene Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt im Vorjahr durch übrige Angebote i. S. § 3 Abs. 2 durchschnittlich betreuten Kinder.
- (2) Der Zuschuss wird für das Jahr 2009 in Höhe von 480.000,00 € vereinbart.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten, jeweils zum 1. Februar für das erste Quartal, zum 1. Mai für das zweite Quartal, zum 1. August für das dritte Quartal und zum 1. November für das vierte Quartal.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das jeweilige Folgejahr rechtzeitig zu verhandeln und die notwendigen Vertragsänderungen gemäß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages vorzunehmen.

3. § 4 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde

- (1) Die Stadt verrechnet die von ihr erhobenen Elternbeiträge mit den an die Tagespflegepersonen geleisteten Zahlungen.
 - (2) Die Stadt rechnet die an die Tagespflegepersonen tatsächlich geleisteten Zahlungen abzüglich der eingenommenen Elternbeiträge quartalsweise, jeweils zum 10. des Folgemonats, beim Landkreis ab. Hierzu werden die vom Landkreis entwickelten Abrechnungsbögen verwendet.
 - (3) Die Stadt verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses gemäß § 3b in Anwendung der jeweils geltenden Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung bis zum 5.10. des laufenden Jahres nachzuweisen.
4. Diese Vertragsänderungen treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
 5. Bis 30.06.2009 bleibt für die Abrechnung der in Tagespflege betreuten Kinder die jeweilige Wohnortgemeinde der Kinder zuständig.
 6. Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 17.04.2007.
 7. Die Vertragsänderung wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg angezeigt.

Luckenwalde, 18. Mai 09

Baruth/M., 20.04.09

gez. Giesecke
Landratgez. Ilk
Bürgermeistergez. Lademann
Stellvertretergez. Ziemer
Stellvertreter

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach
§ 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem
Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Luckenwalde****Zweite Vertragsänderung**

Der Landkreis Teltow-Fläming
vertreten durch den Landrat
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

nachfolgend Landkreis genannt

und

die Stadt Luckenwalde
vertreten durch die Bürgermeisterin
Markt 10, 14943 Luckenwalde

nachfolgend Stadt genannt

ändern den zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstätten-
gesetzes (KitaG) am 17.04.2007 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag wie folgt:

1. § 3 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 – Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung durch die Stadt erbracht werden.
- (2) Die finanzielle Beteiligung des Landkreises erfolgt für die durch eine Tagespflegeperson betreuten Kinder durch Kostenerstattung, für alle übrigen Betreuungsangebote durch einen zweckgebundenen Zuschuss.

2. Nach § 3 werden § 3a und § 3b eingefügt:

§ 3a – Kostenregelung für die Kindertagespflege

- (1) Die Finanzierung der Tagespflege erfolgt durch die vollständige Übernahme der der Gemeinde in ordnungsgemäßer Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege tatsächlich entstandenen Kosten für die in ihrem Gemeindegebiet tätigen Tagespflegepersonen.
- (2) Wird ein Kind bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises betreut, werden die tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der in Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege zu übernehmenden Kosten der Wohnortgemeinde des Kindes erstattet.
- (3) Die von der Stadt für die Tagespflege aufgewendeten Zahlungen werden dieser durch den Landkreis zum 1. Mai für das erste Quartal, zum 1. August für das zweite Quartal, zum 1. November für das dritte Quartal und zum 1. Februar für das vierte Quartal des vergangenen Jahres erstattet. In begründeten Ausnahmefällen können Vorschüsse gewährt werden.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Betreuungsleistungen durch Tagespflegepersonen zu verwenden.

§ 3b – Kostenregelung für die übrigen Betreuungsangebote

- (1) Der zweckgebundene Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt im Vorjahr durch übrige Angebote i. S. § 3 Abs. 2 durchschnittlich betreuten Kinder.
- (2) Der Zuschuss wird für das Jahr 2009 in Höhe von 1.924.000,00 € vereinbart.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten, jeweils zum 1. Februar für das erste Quartal, zum 1. Mai für das zweite Quartal, zum 1. August für das dritte Quartal und zum 1. November für das vierte Quartal.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das jeweilige Folgejahr rechtzeitig zu verhandeln und die notwendigen Vertragsänderungen gemäß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages vorzunehmen.

3. § 4 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde

- (1) Die Stadt verrechnet die von ihr erhobenen Elternbeiträge mit den an die Tagespflegepersonen geleisteten Zahlungen.
 - (2) Die Stadt rechnet die an die Tagespflegepersonen tatsächlich geleisteten Zahlungen abzüglich der eingenommenen Elternbeiträge quartalsweise, jeweils zum 10. des Folgemonats, beim Landkreis ab. Hierzu werden die vom Landkreis entwickelten Abrechnungsbögen verwendet.
 - (3) Die Stadt verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses gemäß § 3b in Anwendung der jeweils geltenden Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung bis zum 5.10. des laufenden Jahres nachzuweisen.
- 4.** Diese Vertragsänderungen treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- 5.** Bis 30.06.2009 bleibt für die Abrechnung der in Tagespflege betreuten Kinder die jeweilige Wohnortgemeinde der Kinder zuständig.
- 6.** Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 17.04.2007.
- 7.** Die Vertragsänderung wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg angezeigt.

Luckenwalde, 18. Mai 09

gez. Giesecke
Landrat

gez. Lademann
Stellvertreter

Luckenwalde, 14.04.09

gez. Herzog-von der Heide
Bürgermeister

gez. Mnestek
Stellvertreter

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach
§ 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem
Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Ludwigsfelde****Dritte Vertragsänderung**

Der Landkreis Teltow-Fläming
vertreten durch den Landrat
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

nachfolgend Landkreis genannt

und

die Stadt Ludwigsfelde
vertreten durch den Bürgermeister
Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

nachfolgend Stadt genannt

ändern den zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstätten-
gesetzes (KitaG) am 13.06.2005 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag wie folgt:

1. § 3 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 – Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung durch die Stadt erbracht werden.
- (2) Die finanzielle Beteiligung des Landkreises erfolgt für die durch eine Tagespflegeperson betreuten Kinder durch Kostenerstattung, für alle übrigen Betreuungsangebote durch einen zweckgebundenen Zuschuss.

2. Nach § 3 werden § 3a und § 3b eingefügt:

§ 3a – Kostenregelung für die Kindertagespflege

- (1) Die Finanzierung der Tagespflege erfolgt durch die vollständige Übernahme der der Gemeinde in ordnungsgemäßer Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege tatsächlich entstandenen Kosten für die in ihrem Gemeindegebiet tätigen Tagespflegepersonen.
- (2) Wird ein Kind bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises betreut, werden die tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der in Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege zu übernehmenden Kosten der Wohnortgemeinde des Kindes erstattet.
- (3) Die von der Stadt für die Tagespflege aufgewendeten Zahlungen werden dieser durch den Landkreis zum 1. Mai für das erste Quartal, zum 1. August für das zweite Quartal, zum 1. November für das dritte Quartal und zum 1. Februar für das vierte Quartal des vergangenen Jahres erstattet. In begründeten Ausnahmefällen können Vorschüsse gewährt werden.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Betreuungsleistungen durch Tagespflegepersonen zu verwenden.

§ 3b – Kostenregelung für die übrigen Betreuungsangebote

- (1) Der zweckgebundene Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt im Vorjahr durch übrige Angebote i. S. § 3 Abs. 2 durchschnittlich betreuten Kinder.
- (2) Der Zuschuss wird für das Jahr 2009 in Höhe von 2.880.000,00 € vereinbart.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten, jeweils zum 1. Februar für das erste Quartal, zum 1. Mai für das zweite Quartal, zum 1. August für das dritte Quartal und zum 1. November für das vierte Quartal.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das jeweilige Folgejahr rechtzeitig zu verhandeln und die notwendigen Vertragsänderungen gemäß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages vorzunehmen.

3. § 4 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde

- (1) Die Stadt verrechnet die von ihr erhobenen Elternbeiträge mit den an die Tagespflegepersonen geleisteten Zahlungen.
 - (2) Die Stadt rechnet die an die Tagespflegepersonen tatsächlich geleisteten Zahlungen abzüglich der eingenommenen Elternbeiträge quartalsweise, jeweils zum 10. des Folgemonats, beim Landkreis ab. Hierzu werden die vom Landkreis entwickelten Abrechnungsbögen verwendet.
 - (3) Die Stadt verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses gemäß § 3b in Anwendung der jeweils geltenden Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung bis zum 5.10. des laufenden Jahres nachzuweisen.
- 4.** Diese Vertragsänderungen treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- 5.** Bis 30.06.2009 bleibt für die Abrechnung der in Tagespflege betreuten Kinder die jeweilige Wohnortgemeinde der Kinder zuständig.
- 6.** Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 13.06.2005.
- 7.** Die Vertragsänderung wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg angezeigt.

Luckenwalde, 18.08.09

gez. Giesecke
Landrat

gez. Lademann
Stellvertreter

Ludwigsfelde, den 02.06.2009

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

gez. W. Thielicke
Stellvertreter

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach
§ 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem
Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Trebbin****Zweite Vertragsänderung**

Der Landkreis Teltow-Fläming
vertreten durch den Landrat
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

nachfolgend Landkreis genannt

und

die Stadt Trebbin
vertreten durch den Bürgermeister
Markt 1 – 3, 14959 Trebbin

nachfolgend Stadt genannt

ändern den zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstätten-
gesetzes (KitaG) am 17.04.2007 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag wie folgt:

1. § 3 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 – Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung durch die Stadt erbracht werden.
- (2) Die finanzielle Beteiligung des Landkreises erfolgt für die durch eine Tagespflegeperson betreuten Kinder durch Kostenerstattung, für alle übrigen Betreuungsangebote durch einen zweckgebundenen Zuschuss.

2. Nach § 3 werden § 3a und § 3b eingefügt:

§ 3a – Kostenregelung für die Kindertagespflege

- (1) Die Finanzierung der Tagespflege erfolgt durch die vollständige Übernahme der der Gemeinde in ordnungsgemäßer Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege tatsächlich entstandenen Kosten für die in ihrem Gemeindegebiet tätigen Tagespflegepersonen.
- (2) Wird ein Kind bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises betreut, werden die tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der in Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege zu übernehmenden Kosten der Wohnortgemeinde des Kindes erstattet.
- (3) Die von der Stadt für die Tagespflege aufgewendeten Zahlungen werden dieser durch den Landkreis zum 1. Mai für das erste Quartal, zum 1. August für das zweite Quartal, zum 1. November für das dritte Quartal und zum 1. Februar für das vierte Quartal des vergangenen Jahres erstattet. In begründeten Ausnahmefällen können Vorschüsse gewährt werden.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Betreuungsleistungen durch Tagespflegepersonen zu verwenden.

§ 3b – Kostenregelung für die übrigen Betreuungsangebote

- (1) Der zweckgebundene Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt im Vorjahr durch übrige Angebote i. S. § 3 Abs. 2 durchschnittlich betreuten Kinder.
- (2) Der Zuschuss wird für das Jahr 2009 in Höhe von 1.194.000,00 € vereinbart.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten, jeweils zum 1. Februar für das erste Quartal, zum 1. Mai für das zweite Quartal, zum 1. August für das dritte Quartal und zum 1. November für das vierte Quartal.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das jeweilige Folgejahr rechtzeitig zu verhandeln und die notwendigen Vertragsänderungen gemäß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages vorzunehmen.

3. § 4 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde

- (1) Die Stadt verrechnet die von ihr erhobenen Elternbeiträge mit den an die Tagespflegepersonen geleisteten Zahlungen.
 - (2) Die Stadt rechnet die an die Tagespflegepersonen tatsächlich geleisteten Zahlungen abzüglich der eingenommenen Elternbeiträge quartalsweise, jeweils zum 10. des Folgemonats, beim Landkreis ab. Hierzu werden die vom Landkreis entwickelten Abrechnungsbögen verwendet.
 - (3) Die Stadt verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses gemäß § 3b in Anwendung der jeweils geltenden Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung bis zum 5.10. des laufenden Jahres nachzuweisen.
- 4.** Diese Vertragsänderungen treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- 5.** Bis 30.06.2009 bleibt für die Abrechnung der in Tagespflege betreuten Kinder die jeweilige Wohnortgemeinde der Kinder zuständig.
- 6.** Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 17.04.2005.
- 7.** Die Vertragsänderung wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg angezeigt.

Luckenwalde, 18. Mai 09

gez. Giesecke
Landrat

gez. Berger
Bürgermeister

gez. Lademann
Stellvertreter

gez. Schulze
Stellvertreter

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach
§ 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem
Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Niedergörsdorf****Dritte Vertragsänderung**

Der Landkreis Teltow-Fläming
vertreten durch den Landrat
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

nachfolgend Landkreis genannt

und

die Gemeinde Niedergörsdorf
vertreten durch den Bürgermeister
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

nachfolgend Gemeinde genannt

ändern den zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstätten-
gesetzes (KitaG) am 21.07.2005 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag wie folgt:

1. § 3 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 – Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung durch die Gemeinde erbracht werden.
- (2) Die finanzielle Beteiligung des Landkreises erfolgt für die durch eine Tagespflegeperson betreuten Kinder durch Kostenerstattung, für alle übrigen Betreuungsangebote durch einen zweckgebundenen Zuschuss.

2. Nach § 3 werden § 3a und § 3b eingefügt:

§ 3a – Kostenregelung für die Kindertagespflege

- (1) Die Finanzierung der Tagespflege erfolgt durch die vollständige Übernahme der der Gemeinde in ordnungsgemäßer Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege tatsächlich entstandenen Kosten für die in ihrem Gemeindegebiet tätigen Tagespflegepersonen.
- (2) Wird ein Kind bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises betreut, werden die tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der in Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege zu übernehmenden Kosten der Wohnortgemeinde des Kindes erstattet.
- (3) Die von der Gemeinde für die Tagespflege aufgewendeten Zahlungen werden dieser durch den Landkreis zum 1. Mai für das erste Quartal, zum 1. August für das zweite Quartal, zum 1. November für das dritte Quartal und zum 1. Februar für das vierte Quartal des vergangenen Jahres erstattet. In begründeten Ausnahmefällen können Vorschüsse gewährt werden.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Betreuungsleistungen durch Tagespflegepersonen zu verwenden.

§ 3b – Kostenregelung für die übrigen Betreuungsangebote

- (1) Der zweckgebundene Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde im Vorjahr durch übrige Angebote i. S. § 3 Abs. 2 durchschnittlich betreuten Kinder.
- (2) Der Zuschuss wird für das Jahr 2009 in Höhe von 780.000,00 € vereinbart.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten, jeweils zum 1. Februar für das erste Quartal, zum 1. Mai für das zweite Quartal, zum 1. August für das dritte Quartal und zum 1. November für das vierte Quartal.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das jeweilige Folgejahr rechtzeitig zu verhandeln und die notwendigen Vertragsänderungen gemäß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages vorzunehmen.

3. § 4 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verrechnet die von ihr erhobenen Elternbeiträge mit den an die Tagespflegepersonen geleisteten Zahlungen.
 - (2) Die Gemeinde rechnet die an die Tagespflegepersonen tatsächlich geleisteten Zahlungen abzüglich der eingenommenen Elternbeiträge quartalsweise, jeweils zum 10. des Folgemonats, beim Landkreis ab. Hierzu werden die vom Landkreis entwickelten Abrechnungsbögen verwendet.
 - (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses gemäß § 3b in Anwendung der jeweils geltenden Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung bis zum 5.10. des laufenden Jahres nachzuweisen.
- 4.** Diese Vertragsänderungen treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- 5.** Bis 30.06.2009 bleibt für die Abrechnung der in Tagespflege betreuten Kinder die jeweilige Wohnortgemeinde der Kinder zuständig.
- 6.** Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 21.07.2005.
- 7.** Die Vertragsänderung wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg angezeigt.

Luckenwalde, 18. Mai 09

gez. Giesecke
Landrat

gez. Rauhut
Bürgermeister

gez. Lademann
Stellvertreter

gez. Schütze
Stellvertreter